

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 8 (1842)

Heft: 3-4

Rubrik: Grossherzogthum Baden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

handhabt wird, eine große Zukunft in sich. Wir wünschen dem Kanton Schwyz Glück zu diesem vielversprechenden Ereigniß seiner Geschichte. Es wird vielleicht von einer späteren Zeit als die Krone seiner Gesetzgebung angesehen werden. Sachkenner werden mit unserem Urtheile übereinstimmen, wenn sie die gegebenen Verhältnisse zu würdigen wissen. — Schließlich bemerken wir noch, daß sowohl der Erziehungsrath des Kantons Schwyz (an der Zahl 16 Mitglieder), als die Gemeindeschulräthe nur zum vierten Theil aus Geistlichen zu bestehen pflegen, und dieselben an gegenwärtiger Schulorganisation fördernd mitgewirkt haben." —

Kanton Graubünden.

Im Monat Januar d. J. starb in St. Gallen Herr J. Peter Hofsang, von Tschappina in Graubünden, ehemals Geschäftsführer des reichen bündnerischen Handlungshauses Frizzoni in Bergamo. Derselbe hat mehrere Vermächtnisse hinterlassen, z. B. 1000 fl. für die evangelische Kantonschule in Chur. Sein ganzes übriges erworbenes Vermögen von etwa 70000 bis 80000 fl. bestimmte er für Errichtung einer bündnerischen Kantonal-Waisenanstalt.

Kanton Waadt.

Die Ausgaben des Staates für den öffentlichen Unterricht betragen 195812 Franken. Interessant ist eine Vergleichung derselben mit den übrigen Ausgaben. Dieselben sind: allgemeine Staatsverwaltung 140714 Fr., Justiz und Polizei 170447 Fr., Kantonalmilitär 103007 Fr., eidgenössisches Militär 38777 Fr., andere eidgenössische Ausgaben 10491 Fr., Straßenwesen 428348 Fr., Kulte 253133 Fr. — Für das Unterrichtswesen — und zwar für die Gemeinde- und Bezirksschulen (Collèges und Ecoles moyennes) verwenden die Gemeinden außerdem noch bedeutende Gelder, die in ihrer Gesamtheit die obige Summe wohl weit übersteigen.

Großherzogthum Baden.

Verordnung, den Schulunterricht der in den Fabriken beschäftigten Kinder betreffend. — In neuerer

Zeit sind im Großherzogthum mehrere Fabriken entstanden, in welchen schulpflichtige Kinder beschäftigt werden. Da durch die Verbindlichkeit dieser Kinder zum Besuch der gewöhnlichen Volkschulen in den geordneten Stunden der Fabrikbetrieb zu sehr gehindert würde, so haben mehrere Fabrikbesitzer sich entschlossen, auf ihre Kosten eigene Schulen zu errichten. — Damit auf der einen Seite der Unterricht der Kinder in diesen Schulen nicht vernachlässigt werde, und sie nicht durch allzugroße Anstrengung geistig und körperlich verkümmern, und damit auf der andern Seite dürftigen Familien der Erwerb in Fabriken so wenig als möglich entzogen werde, wird in Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 28. Februar 1840, Nro. 362 und 363 verordnet, wie folgt:

§. 1. Schulpflichtige Kinder können von dem ordentlichen Besuche der Volkschule nicht befreit werden, um in Fabriken zu arbeiten, es wäre denn, daß sie besondere Fabrikschulen besuchten.

§. 2. Fabrikschulen können nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde (§. 11 der Verordnung vom 15. Mai 1834, das Volksschulwesen betreffend) und nur unter nachstehenden Bedingungen errichtet werden.

§. 3. Kinder, welche das erste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können nicht in die Fabrikschule aufgenommen werden. Die Aufnahme findet auch dann nicht statt, wenn das Kind die beiden untern Unterrichtsstufen, welche der §. 31 u. ff. des Lehrplans vom 30. Mai 1834 bezeichnet, noch nicht zurückgelegt hat.

§. 4. Von einem und demselben Lehrer dürfen nie mehr als 70 Kinder in gleicher Stunde Unterricht erhalten.

§. 5. Der Unterricht ist in der Weise zu ertheilen, wie es durch den allgemeinen Lehrplan vom 30. Mai 1834 für die letzte Stufe des Volksschulunterrichts vorgeschrieben ist.

§. 6. Der Unterricht kann nur von einem Lehrer ertheilt werden, welcher nach §. 26 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 auch an einer Volksschule angestellt werden kann, oder an einer solchen angestellt ist.

§. 7. Es müssen täglich wenigstens zwei Stunden für den Unterricht einer jeden Abtheilung bestimmt werden. — Jedoch kann mit Zustimmung der Oberschulbehörde für einzelne Wochentage der schematischmäßige Unterricht auf eine Stunde beschränkt oder ganz ausgesetzt bleiben, infofern die Zahl der regelmäßigen

Unterrichtsstunden für andere Wochentage in gleichem Verhältniß vermehrt wird.

§. 8. Die Unterrichtsstunden müssen, wo immer thunlich, Vor- und Nachmittags den Arbeitsstunden vorausgehen; wo dies nicht ausführbar sein sollte, muß wenigstens eine Ruhestunde der Unterrichtsstunde vorangehen.

§. 9. Die Arbeits- und Unterrichtsstunden zusammen dürfen bei Kindern, die das Schulentlassungsalter (Regirungsblatt Nro. 25 Seite 179 von 1834) noch nicht erreicht haben, nicht mehr als 12 Stunden betragen. Nur wo eine Beschäftigung der Kinder im Freien statt findet, darf mit Zustimmung des Physikats die Arbeitszeit auf 12 Stunden erhöht werden.

Das Bezirksamt ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den Fabriken unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist. Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen, und höchstens auf die Dauer von 4 Wochen gestattet werden.

§. 10. Zwischen den im vorigen §. bestimmten Arbeitsstunden ist den Kindern Vor- und Nachmittags eine Ruhe von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde — und zwar jedes Mal auch Bewegung in freier Luft — zu gewähren.

§. 11. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen, ist gänzlich untersagt.

§. 12. Die Fabrikherren, welche junge Leute beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern und Eintritt enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeitslokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 13. Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gegen den Fabrikherrn oder dessen Stellvertreter durch Strafe von 1 bis 5 fl. für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der in §. 12 vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Mal mit einer Strafe von 1 bis 5 fl. geahndet. Die zweite Verlezung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 25 fl. belegt. Auch ist das Bezirksamt befugt, die Liste zu jeder Zeit auf Kosten der Kontravenienten anfertigen und vervollständigen zu lassen.

§. 14. Die Aufsicht über die Fabrikschulen führen die in dem fünften Titel der Verordnung vom 14. Mai 1834 bezeichneten Behörden nach den daselbst enthaltenen Bestimmungen.

§. 15. Die Bestimmungen der erwähnten Verordnung vom 30. Mai 1834 über Schulzucht und Beförderungsmittel des Fleisches und über die Einrichtung der Schulzimmer in den §§. 19 bis 26 finden auf die Fabrikschulen Anwendung.

§. 16. Alle durch Einrichtung einer Fabrikschule erwachsenen Kosten haben die Fabrikbesitzer zu tragen.

§. 17. Die ertheilte Erlaubniß zur Errichtung einer Fabrikschule ist jederzeit widerruflich.

§. 18. Nur das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für einzelne Fabriken die dem Zwecke der Verordnung nicht entgegengestehenden Modifikationen eintreten zu lassen.

Karlsruhe, den 4. März 1840.

Ministerium des Innern :

Frhrr. v. Rüdt.

vdt. P. Meier.

Nassau.

Kinderbewahranstalt. Die Didaskalia von Frankfurt erzählt: In dem nassauischen Städtchen Br. am Rhein besteht seit 2 Jahren eine Kleinkinderschule eigener Art, wie sie auch auf dem Lande ausführbar ist, und wie sie keiner Schulgemeinde fehlen sollte. Von den bis jetzt unter diesem Namen meist nur in größeren Städten bestehenden Anstalten unterscheidet sie sich wesentlich. Sie ist nicht wie diese ein von milden Beiträgen abhängiges Privatunternehmen, sondern, so viel bekannt, die erste öffentliche Anstalt dieser Art und speziell von der herzogl. nassauischen Regirung angeordnet, indem dieselbe die zur Annahme einer Wartfrau, zur Anschaffung der Spielgeräthe u. s. w. nöthigen Unkosten auf die Gemeindekasse anwies und ein lediges Schulzimmer nebst dem zur Schule gehörigen Spielhof zur Verfügung stellte. Sie ist auch keine Verköstigungsanstalt, wie jene, deren Hauptwohlthat darin besteht, daß sie den Kindern der tiefsten Armut gesundere Kost reichen, da auf dem Lande der Mangel an Lebensmitteln nicht so groß ist, daß die daselbst zu errichtenden Kinderbewahranstalten auch die Speisung der Kleinen zu übernehmen nöthig hätten. Sie will, wie jene, für die noch